LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

11. Wahlperiode

Drucksache 11/4487

07. 09. 1990

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Roland Lang (SPD)

und

Antwort

des Kultusministeriums

Anerkennung des Ausbildungsberufes einer Übersiedlerin aus der DDR als „Erzieherin in Jugendheimen" in der Bundesrepublik Deutschland

Die **Kleine Anfrage 2481** vom 16. August 1990 hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen meiner Sprechstunden bin ich mit einem Problem einer Übersiedlerin aus der DDR vertraut gemacht worden. Die junge Dame hat den Beruf einer Dreherin erlernt und eine pädagogische Ausbildung angeschlossen. Dieser Vorgang wurde in der DDR als „Ausbildung zur Erzieherin in Jugendheimen" bezeichnet. Sie war auch in diesem Ausbildungsberuf tätig. Diese Berufsbezeichnung ist bei uns jedoch nicht üblich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es dieses Berufsbild bei uns?
2. Wird diese Berufsausbildung bei uns anerkannt?
3. Welche berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ist mit dieser Ausbildung vergleichbar?

Das **Kultusministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. September 1990 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die in der DDR absolvierte Ausbildung zur „Erzieherin in Jugendheimen" findet im Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland keine unmittelbare Entsprechung.

Zu 2. und 3.:

Die Inhalte der DDR-Qualifikation als „Erzieherin in Jugendheimen" sind Bestandteil der hiesigen Ausbildung zur Erzieherin bzw. Erziehungshelferin. Während die Ausbildung in der DDR jeweils auf ein bestimmtes Teilgebiet der Erzieherausbildung (Erzieher in Jugendheimen) beschränkt ist, vermittelt die hiesige Erzieherausbildung die Befähigung, in Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher tätig zu sein, bis hin zur Leitung einer solchen Einrichtung. Sie vermittelt somit die wesentlich „breitere Befähigung", in allen Einrichtungen der Jugendhilfe arbeiten zu können, und zwar unabhängig vom Alter der zu Betreuenden, die Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder oder auch Auszubildende sein können. Eine vollständige Gleichstellung mit dem hiesigen Bildungsgang zum Erzieher ist auf Grund der o. a. Unterschiede nicht möglich. Im Rahmen der Integrationshilfe wird die in der DDR erworbene Qualifikation als „Erzieherin in Jugendheimen" mit der bestandenen ersten Teilprüfung des Bildungsganges für Erzieher und dem Abschluß des Bildungsganges für Erziehungshelfer der Fachschule für Sozialwesen im Land Rheinland-Pfalz gleichgestellt.

Durch die Gleichstellung mit der ersten Teilprüfung der hiesigen Erzieherausbildung ergibt sich die Möglichkeit, durch Ableistung des zweiten Ausbildungsabschnittes, der aus einem gelenkten, durch Teilzeitunterricht der Fachschule begleitenden Berufspraktikum besteht, die zweite Teilprüfung abzulegen und die staatliche Anerkennung als Erzieher zu erwerben.

Dr. Gölter
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 18. September 1990